

ESA-Rahmenvertrag
zur Erbringung von Zusatzleistungen im Messstellenbetrieb nach §
34 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

zwischen der

N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg
eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg unter HRB 23081

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

Name, Adresse des Energieserviceanbieters

– nachfolgend „ESA“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung von Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs.2 MsbG sowie von Zusatzleistungen, die der Messstellenbetreiber in Bezug auf Messstellen erbringt, die mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) ausgestattet sind.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anfrage und Übermittlung von Werten der von diesem Rahmenvertrag erfassten Messstellen, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Bestehende Regelungen zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer und/oder Anschlussnehmer bleiben hiervon unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Erbringung von Zusatzleistungen ist in Bezug auf jede Messstelle, dass der Messstellenbetreiber für diese Messstelle grundzuständiger Messstellenbetreiber ist und die Messstelle mit einer funktionsfähigen Messeinrichtung ausgestattet, die Energieversorgung und Datenübertragung uneingeschränkt gewährleistet sowie die Leistungserbringung technisch möglich ist.
- (3) Die von dieser Vereinbarung umfassten Leistungen stellen Zusatzleistungen dar. Die Vergütung der Zusatzleistungen richtet sich nach den angegebenen Preisen in dem jeweiligen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preisblatt. Die Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Standardleistungen gemäß § 34 Abs.1 MsbG.
- (4) Die Beauftragung und die Abwicklung der Bestellung sowie Kündigung erfolgt auf Messlokations- oder Marktlokationsebene auf Basis der für den ESA definierten Marktprozesse in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Entgelte

- (1) Der ESA zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter.
- (2) Der Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben ergibt.
- (3) Sollten neben den Entgelten nach Absatz 1 Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

3. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach Ziff. 2 gemäß den nachstehenden Bestimmungen ab. Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Den Abrechnungsturnus bestimmt der Messstellenbetreiber. Die Berechnung des Entgelts erfolgt anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zeitraumes, für den für die betreffenden Messstellen die jeweiligen Zusatzleistungen vereinbart sind.

- (2) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem ESA bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- (3) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- (4) Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (5) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (6) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.
- (7) Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

4. Vorauszahlung

- (1) Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom ESA, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem ESA in Textform zu begründen.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der ESA mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Einstellung der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der ESA zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den ESA Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der ESA dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder

- e. ein früherer Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem ESA in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach Ziff. 6 Abs. 3 wirksam gekündigt worden ist.
- (3) Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- a. Der Messstellenbetreiber kann eine jährliche, monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber teilt dem ESA die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.
 - c. Die Vorauszahlung wird zum Ende des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- (4) Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des Absatzes 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der ESA kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem ESA in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

5. Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

- (1) Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Zusatzleistungen zu erbringen, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, solange bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Die Erbringung von Leistungen aus diesem Vertrag kann der Messstellenbetreiber außerdem unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist oder soweit die Leistungserbringung aufgrund der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten nicht möglich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Geringfügige Störungen sowie Unterbrechungen der Erbringung von Leistungen berechtigen den ESA nicht zu einer Kürzung der Vergütung.

6. Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

- (2) Die Vertragspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung der Erbringung von Zusatzleistungen schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der ESA seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (5) Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung dieses Vertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

7. Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Abs. 1 gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 3.

8. Datenaustausch und Vertraulichkeit

- (1) Der Datenaustausch mit dem ESA erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der von der BNetzA erlassenen Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Der ESA wird mit dem Messstellenbetreiber eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Anlage 3 abschließen.
- (2) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

9. Vollmacht

- (1) Bei jeder Anfrage sichert der ESA die Bevollmächtigung durch seinen Kunden (dem Anschlussnutzer) zu. Der ESA stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.
- (2) Im Fall eines Widerrufs oder sonstigen Erlöschens der Vollmacht wendet der ESA unverzüglich den hierfür gem. WiM vorgesehenen Use-Case an. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, seinerseits den entsprechenden Use-Case anzuwenden.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen.

- (3) Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

11. Ansprechpartner

Der ESA und Messstellenbetreiber benennen ihre Ansprechpartner durch beiderseitigen Austausch der Kontaktdatenblätter (Dateiformat: XLSX) in elektronischer Form, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung. Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

12. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Kontaktdatenblatt N-ERGIE Netz GmbH für den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers
- b. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- c. Preisblatt für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG